## S 14 KR 4078/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Baden-Württemberg |
| Sozialgericht | Sozialgericht Freiburg |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 14 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

**1. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 14 KR 4078/19 |
| Datum | 21.04.2021 |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 11 KR 1820/21 |
| Datum | 08.11.2021 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | - |

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

# Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung des KlÃ¤gers.

Der 1940 geborene KlÃ¤ger ist bei der Beklagten freiwillig kranken- und pflegeversichert. Er bezieht aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente, daneben hat er Einnahmen aus VersorgungsbezÃ¼gen von dem Unternehmen G. und aus KapitalertrÃ¤gen. Die Beklagte setzte zunÃ¤chst die vom KlÃ¤ger erzielten Einnahmen fÃ¼r die Berechnung der BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Kranken â und Pflegeversicherung an. Mit Bescheid vom 19. Juni 2009 stellte die Beklagte gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger fest, dass sie ab 1. Juli 2009 seine BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend der SchÃ¤tzgrundlage von 3.675 â¬ monatlich (Beitragsbemessungsgrenze 2009) einstufe, da er ihr keine

Unterlagen Ã¼ber sein aktuelles Einkommen Ã¼bersandt habe. Sein Beitrag betrage daher nunmehr 607,24 â¬ monatlich (535,58 â¬ Krankenversicherungsbeitrag, 71,66 â¬ Pflegeversicherungsbeitrag). Sie wies zudem darauf hin, dass sich die SchÃ¤tzung bei einer nachtrÃ¤glichen Vorlage von Einkommensnachweisen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides zurÃ¼cknehmen lasse und die BeitrÃ¤ge neu berechnet wÃ¼rden. In der Folgezeit stufte die Beklagte das Einkommen des KlÃ¤gers weiterhin in HÃ¶he der Beitragsbemessungsgrenze ein und errechnete daraus die BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung (Bescheide vom 11. Dezember 2009, 20. Dezember 2010, 15. Dezember 2011, 17. Dezember 2011 und vom 12. Dezember 2013). Am 10. Juni 2014 Ã¼bersandte der KlÃ¤ger der Beklagten die Einkommenssteuerbescheide fÃ¼r die Jahre 2013 und 2014 sowie die EinkommensfragebÃ¶gen. Daraufhin setzte die Beklagte mit Bescheid vom 30. Juni 2014 seine BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Krankenund Pflegeversicherung ab Juli 2014 i.H.v. 389,54 â¬ monatlich unter BerÃ¼cksichtigung seiner tatsÃ¤chlichen Einnahmen fest. Auch in den Folgejahren legte sie jeweils die tatsÃ¤chlichen Einnahmen des KlÃ¤gers fÃ¼r die Beitragsberechnung zu Grunde. Mit Schreiben vom 13. Januar 2015 erlÃ¤uterte sie dem KlÃ¤ger die Berechnung der BeitrÃ¤ge ab November 2014 unter Differenzierung zwischen seinen verschiedenen Einnahmearten (Bl. 48 der Gerichtsakte).

Am 7. Dezember 2016 mahnte sie beim KlÃ¤ger einen BeitragsrÃ¼ckstand i.H.v. 26.708,33 â¬ inklusive SÃ¤umniszuschlÃ¤gen iHv 7.891,99 â¬ an. Der KlÃ¤ger teilte ihr mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 mit, dass er alles bezahlt habe. Die Beklagte wies ihn darauf hin, dass er zwar regelmÃ¤Ã¤ig BeitrÃ¤ge zahle, allerdings in zu geringer HÃ¶he. Mit Bescheid vom 29. MÃ¤rz 2017 stellte die Beklagte gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger das Ruhen seines Krankenversicherungsschutzes ab dem 5. April 2017 wegen BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nden i.H.v. 16.340,73 â¬ (Krankenversicherung) und i.H.v. 2.140,35 â¬ (Pflegeversicherung) fÃ¼r die Zeit von Januar 2011 bis November 2014 fÃ¼r Dezember 2016 fest. Des Weiteren setzte sie SÃ¤umniszuschlÃ¤ge i.H.v. 8.581,27 â¬ gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger fest und damit ein Gesamtzahlbetrag von 27.062,35 â¬. Dagegen legte der KlÃ¤ger am 28. April 2017 Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung ein, dass die Berechnung der Beklagten nicht transparent sei. Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 teilte ihm die Beklagte mit, dass sie ihm bei vollstÃ¤ndiger Zahlung der BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde die SÃ¤umniszuschlÃ¤ge erlassen werde. Am 17. Juli 2017 glich der KlÃ¤ger die von der Beklagten geltend gemachten BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde vollstÃ¤ndig aus. Daraufhin stellte die Beklagte mit Schreiben vom 24. Juli 2017 das Ende des Ruhens seines Krankenversicherungsschutzes fest.

Am 10. August 2017 legte der KlÃ¤ger der Beklagten Einkommenssteuerbescheide fÃ¼r die Jahre 2015 und 2016 vor. Mit Schreiben vom 26. MÃ¤rz 2018 teilte er der Beklagten mit, dass er die Beitragsbemessungsgrenze nie erreicht habe und seine BeitrÃ¤ge immer voll gezahlt habe. Die Nachforderung sei unberechtigt und unplausibel gewesen. Er fÃ¼gte einen von ihm erstellten Beitragsspiegel fÃ¼r die Jahre 2011-2014 bei. Zudem legte er der Beklagten sÃ¤mtliche Einkommenssteuerbescheide fÃ¼r die Jahre 2009-2017 vor. Mit Widerspruchsbescheid vom 13. September 2019 wies die Beklagte den Widerspruch

des KlÃ¤gers zurÃ¼ck.

Am 14. Oktober 2019 hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Freiburg erhoben.

Er meint, dass die Berechnung der BeitrÃ¤ge durch die Beklagte nicht transparent sei. Er zweifle das Bestehen von BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nden an. Die von der Beklagten angeforderten Unterlagen habe er vorgelegt, insbesondere sÃ¤mtliche Einkommenssteuerbescheide von 2009-2017. Die Beklagte habe keine genaue AufschlÃ¼sselung der BeitrÃ¤ge und ihre Berechnung vorgelegt.

Der KlÃ¤ger beantragt,

der Bescheid vom 29. MÃ¤rz 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. September 2019 wird abgeÃ¤ndert und die Beklagte wird verurteilt, BeitrÃ¤ge lediglich im gesetzlichen Umfang gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger geltend zu machen und zu fordern und den Ã¼berzahlten Betrag an den KlÃ¤ger zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung verweist sie auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides sowie darauf, dass sie die BeitrÃ¤ge korrekt entsprechend dem vom KlÃ¤ger nachgewiesenen Einkommen berechnet habe. Der KlÃ¤ger habe in der Vergangenheit geringere als die festgesetzten BeitrÃ¤ge Ã¼berwiesen. Da er seine Einkommensnachweise zu spÃ¤t vorgelegt habe, sei eine rÃ¼ckwirkende Anpassung der Beitragseinstufung nicht mehr mÃ¶glich.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

# EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage im Sinne desÂ Â§Â 54Â Abs.Â 1Â undÂ 4Â Sozialgerichtsgesetz (SGG)Â statthaft und zulÃ¤ssig, insbesondere ist sie frist- und formgerecht entsprechend denÂ Â§Â§Â 87,Â 90Â SGGÂ erhoben worden.

Die Klage ist unbegrÃ¼ndet, da der Bescheid vom 29. MÃ¤rz 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. September 2019 rechtmÃ¤Ã□ig ist. Die Beklagte hat darin die HÃ¶he der rÃ¼ckstÃ¤ndigen BeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung zutreffend festgesetzt. Die SÃ¤umniszuschlÃ¤ge hat die Beklagte dem KlÃ¤ger bereits erlassen, so dass diese nicht mehr streitgegenstÃ¤ndlich sind.

Der KlÃ¤ger ist bei der Beklagten als freiwilliges Mitglied kranken- und

pflegeversichert im Sinne des Â§ 9 FÃ¼nftes Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Krankenversicherung â (SGB V) sowie Â§ 20 Elftes Sozialgesetzbuch â Soziale Pflegeversicherung â (SGB XI). Eine Aufnahme des KlÃ¤gers in die Krankenversicherung der Rentner gemÃ¤Ã Â§Â 5Â Abs.Â 1Â Nr.Â 11Â SGB VÂ kommt nach Mitteilung der Beklagten auch unter BerÃ¼cksichtigung seines Kindes nicht in Betracht.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Erhebung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Kranken- und Pflegeversicherung sind dieÂ Â§Â§Â 220Â ff SGB V. Danach werden die Mittel der Krankenversicherung durch BeitrÃ¤ge und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die BeitrÃ¤ge sind grundsÃ¤tzlich fÃ¼r jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen und bemessen sich nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder,Â Â§Â 223Â Abs.Â 1Â undÂ 2Â SGB V. BezÃ¼glich der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder enthalten dieÂ Â§Â§Â 226Â ff. SGB VÂ nÃ¤here Regelungen. Die beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder bemessen sich nachÂ Â§Â 240Â SGB V. Danach wird die Beitragsbemessung fÃ¼r freiwillige Mitglieder einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt,Â Â§Â 240Â Abs.Â 1Â S. 1 SGB V. Dies ist durch die einheitlichen GrundsÃ¤tze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (BeitragsverfahrensgrundsÃ¤tze SZ vom 27. Oktober 2008, zuletzt geÃ¤ndert am 28. November 2018) erfolgt. Dabei ist gemÃ¤Ã Â§Â 240Â Abs.Â 1Â S. 2 SGB VÂ sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des freiwilligen Mitglieds berÃ¼cksichtigt; sofern und solange Mitglieder Nachweise Ã¼ber die beitragspflichtigen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht vorliegen, gilt als beitragspflichtige Einnahmen fÃ¼r den Kalendertag der 30. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (Â§ 223).

Vorliegend hat die Beklagte im Zeitraum Januar 2011 bis Juni 2014 die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung zutreffend ausgehend von der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berechnet. Dies entspricht ihrer Feststellung im Bescheid vom 19. Juni 2009, wonach sie zu diesem Vorgehen mangels Vorlage von Einkommensnachweisen verpflichtet ist. Sie hat den KlÃ¤ger des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine Korrektur fÃ¼r die Vergangenheit nur binnen eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides durch Vorlage der angeforderten Unterlagen mÃ¶glich ist. Dem ist der KlÃ¤ger aber erstmals am 10. Juni 2014 nachgekommen, woraufhin die Beklagte ab 1. Juli 2014 die tatsÃ¤chlichen Einnahmen des KlÃ¤gers fÃ¼r die Beitragsbemessung zugrunde gelegt hat. Eine rÃ¼ckwirkende BerÃ¼cksichtigung der spÃ¤ter vom KlÃ¤ger vorgelegten Einkommensnachweise auch fÃ¼r den Zeitraum Januar 2011 bis Juni 2014, in dem die Beklagte die Beitragsbemessungsgrenze herangezogen hat, ist nicht mÃ¶glich. Die insoweit maÃgebliche Vorschrift desÂ Â§Â 240Â Abs.Â 1Â S. 3 SGB V, wonach eine rÃ¼ckwirkende BerÃ¼cksichtigung der Einkommensnachweise innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach der Beitragsfestsetzung mÃ¶glich ist, wurde erst zum 15. Dezember 2018 eingefÃ¼hrt.

In dem weiteren streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von Juli 2014 bis November 2014 sowie Dezember 2016 hat die Beklagte die tatsÃ¤chlichen Einnahmen des

KlÃ¤gers fÃ¼r die Berechnung der BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Krankenund Pflegeversicherung herangezogen. Mit Bescheid vom 29. MÃ¤rz 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. September 2019 hat sie insoweit zutreffend das Bestehen von BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nden des KlÃ¤gers festgestellt. Die Beklagte hat bei der Berechnung der BeitrÃ¤ge die Vorgaben desÂ Â§Â 240Â SGB VÂ beachtet, wonach bei der Bestimmung der wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds zu berÃ¼cksichtigen sind, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind (Â§Â 240Â Abs.Â 2Â S. 1 SGB V). Diese Regelungen werden in Â§Â§ 2 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2; 3 BeitragsverfahrensgrundsÃ¤tze Selbstzahler aufgegriffen und weiter prÃ¤zisiert. Als beitragspflichtige Einnahmen sind danach das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der VersorgungsbezÃ¼ge sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die fÃ¼r den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden kÃ¶nnen, ohne RÃ¼cksicht auf ihre steuerliche Behandlung zugrunde zu legen. Einnahmen unter anderem aus KapitalvermÃ¶gen sind den beitragspflichtigen Einnahmen nach Abzug von Werbungskosten zuzurechnen (Â§ 3 Abs. 1 und Buchst. b BeitragsverfahrensgrundsÃ¤tze SZ). Die nach dem Arbeitseinkommen zu bemessenden BeitrÃ¤ge werden auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommenssteuerbescheides vorlÃ¤ufig festgesetzt; dabei ist der Einkommenssteuerbescheid fÃ¼r die Beitragsbemessung ab Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats heranzuziehen,Â Â§Â 240Â Abs.Â 4Â Buchst. a S. 1 SGB V.

Die Beklagte hat die BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Krankenund Pflegeversicherung des KlÃ¤gers im Zeitraum Juli bis November 2014 sowie im Dezember 2016 ausgehend von seinen Einnahmen aus Altersrente, VersorgungsbezÃ¼gen sowie aus KapitalertrÃ¤gen berechnet. Dabei hat sie jeweils zutreffend den allgemeinen Beitragssatz im Sinne desÂ Â§Â 241Â SGB VÂ angesetzt. Diesen Beitrag tragen die freiwilligen Mitglieder gemÃ¤Ã□Â Â§Â 250Â Abs.Â 2Â SGB VÂ alleine. Es sind schlieÃ□lich auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass die Beklagte die vom KlÃ¤ger gezahlten BeitrÃ¤ge nicht oder nicht vollstÃ¤ndig verbucht hÃ¤tte. Die BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde erklÃ¤ren sich vielmehr nachvollziehbar aus der Differenz zwischen der von der Beklagten festgesetzten BeitragshÃ¶he und den vom KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich gezahlten niedrigeren BeitrÃ¤gen.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht aufÂ Â§Â 193Â SGG.

Erstellt am: 12.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024